

# ZG\_OBERGERICHT S 2021 42 vom 11. April 2022

ZG Obergericht, 2022-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_S\\_2021\\_42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2021_42)

FR: ZG\_OBERGERICHT S 2021 42 du 11 avril 2022

IT: ZG\_OBERGERICHT S 2021 42 del 11 aprile 2022

## Regeste

Strafabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Die Verteidigung hat fristgerecht zuerst bei der Vorinstanz Berufung angemeldet und hernach ebenfalls innert Frist beim Gericht Berufung erklärt. Die Staatsanwaltschaft hat sodann keinen Antrag auf Nichteintreten gestellt. Auf die Berufung des Beschuldigten ist somit einzutreten. 2.1 Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen, Bemessung der Strafe, etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder

Seite 4/20 inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden - unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO - rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend Urteil des Bundesgerichts 6B\_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 1.3 m.H.). 2.2 Die Berufung der Verteidigung ist darauf ausgerichtet, einen vollständigen Freispruch für den Beschuldigten zu erwirken und richtet sich gegen das gesamte Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils (OG GD 2). Da die Staatsanwaltschaft weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben hat, darf das vorinstanzliche Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abgeändert werden. 3.1 Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei kann die Rechtsmittelinstanz die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). Notwendig ist dies aber nur dann, wenn die zusätzlich erhobenen Beweise den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_288/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 1.3.1 m.H.). Eine unmittelbare Beweisabnahme im Rechtsmittelverfahren hat gemäss Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO auch zu erfolgen, wenn eine solche im erstinstanzlichen Verfahren unterblieb oder unvollständig war und die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig

erscheint. Weiter kann eine unmittelbare Beweisabnahme durch das Berufungsgericht in den Fällen von Art. 343 Abs. 3 StPO erforderlich sein, wenn es von den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen abweichen will (BGE 140 IV 196 E. 4.4.1). Das Gericht verfügt bei der Frage, ob eine erneute Beweisabnahme erforderlich ist, über einen Ermessensspielraum (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1087/2019 vom 17. Februar 2021 E. 1.2.2). 3.2 Im vorliegenden Verfahren hat die Verteidigung mit Eingabe vom 4. Januar 2022 einen Beweisantrag gestellt bzw. Unterlagen eingereicht und beantragt, diese zu den Akten zu nehmen. Dieser Antrag wurde gutgeheissen. Im Übrigen wurden von den Parteien keine weiteren Beweisanträge gestellt. Sodann sind für das Gericht keine Gründe ersichtlich, weshalb neue Beweise abgenommen werden müssten, so dass auf die im Vorverfahren und in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erhobenen Beweise - sowie auf das Ergebnis der Befragung des Beschuldigten und das Plädoyer der Verteidigung im Berufungsverfahren - abzustellen ist. Diese bilden insgesamt ausreichende Entscheidungsgrundlagen.

### **E. 1.1**

Des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG macht sich strafbar, wer ungültige oder entzogene Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung nicht abgibt. Die Aufforderung zur Abgabe von Ausweis und Schildern muss überdies vollstreckbar sein. Vollstreckbarkeit setzt im Regelfall die ordnungsgemässe Eröffnung der Administrativverfügung voraus, da nach einem allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts der betroffenen Partei aus einer mangelhaften Eröffnung kein Rechtsnachteil erwachsen darf. Als Folge davon fällt eine Bestrafung ausser Betracht, wenn der Adressat von der an ihn gerichteten Entzugsverfügung und der Aufforderung zur Abgabe infolge eines Eröffnungsfehlers keine Kenntnis erhalten hat. Diesfalls fehlt es an einer wirksamen behördlichen Aufforderung, wie sie Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG voraussetzt (Bähler, Basler Kommentar, 2014, Art. 97 SVG N 14).

### **E. 1.2**

Fahrzeugausweise und Kontrollschilder, deren Entzug verfügt wurde, sind beim Halter unter Ansetzung einer kurzen Frist einzufordern (Art. 107 Abs. 3 VZV). Gemäss Art. 78 VZV beurteilt sich die Haltereigenschaft nach den tatsächlichen Verhältnissen. Als Halter gilt namentlich, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es in seinem Interesse oder auf seine Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt (Abs. 1). Sind mehrere Personen Halter eines Fahrzeugs, haben sie eine gegenüber den Zulassungsbehörden verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese Person wird im Fahrzeugausweis als Halter eingetragen (Abs. 1bis). Die kantonale Behörde klärt die Haltereigenschaft nur in Zweifelsfällen ab, namentlich bei Geschäftsfahrzeugen, die einem Arbeitnehmer zur Verfügung stehen (Abs. 2). Nach konstanter Rechtsprechung gilt als Halter im Sinne des SVG nicht der Eigentümer des Fahrzeugs oder wer formell im Fahrzeugausweis eingetragen ist, sondern derjenige, auf dessen eigene Rechnung und Gefahr der Betrieb des Fahrzeugs erfolgt und der zugleich über dieses und allenfalls über die zum Betrieb erforderlichen Personen die tatsächliche, unmittelbare Verfügung besitzt (BGE 129 III 102 E. 2.1).

### **E. 1.3**

Der Straftatbestand von Art. 97 SVG kann auch fahrlässig verwirklicht werden (Art. 12 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG; Bähler, a.a.O., Art. 97 SVG N 17). Fahrlässig

handelt, wer von der Entzugsverfügung bzw. Rückgabeaufforderung Kenntnis hat, es aber aus nicht weiter zu beachtenden Gründen bzw. sorgfaltswidrig unterlässt, Ausweis oder

Seite 9/20 Kontrollschilder fristgerecht zu retournieren. Steht fest, dass der Täter trotz rechtsgültiger Zustellung keine (rechtzeitige) Kenntnis von der entsprechenden Verfügung genommen hat, bleibt eine fahrlässige Begehung möglich, wenn ihm diese fehlende (rechtzeitige) Kenntnisnahme vorzuwerfen ist; dies gilt bspw., wenn die Verfügung von einer anderen Person entgegengenommen worden, dann aber in seinen Herrschaftsbereich gelangt ist, ohne dass er sie anschliessend zur Kenntnis genommen hat. Nicht vorwerfbar ist die fehlende Kenntnisnahme, wenn dies aus beachtlichen Gründen passiert ist (Bähler, a.a.O., Art. 97 SVG N 17).

2. Das bereits durch Art. 6 Ziff. 3 lit. a EMRK sowie Art. 32 Abs. 2 BV vorgegebene und ausdrücklich in Art. 9 StPO kodifizierte Anklage- bzw. Akkusationsprinzip besagt, dass die Anklageschrift den Verfahrensgegenstand präzise festzulegen hat. Es muss für das Gericht klar ersichtlich sein, durch welches nach Ort und Zeit näher bestimmte konkrete Verhalten die beschuldigte Person welchen Straftatbestand in welcher Form erfüllt hat. Bei Fahrlässigkeitsdelikten ist das Verhalten, aus dem sich die Pflichtwidrigkeit ergeben soll, zu bezeichnen; weiterhin sind alle Umstände anzuführen, aus denen sich die Pflichtwidrigkeit des vorgeworfenen Verhaltens sowie die Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des eingetretenen Erfolges ergeben soll (Wohlers, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 9 StPO N 13).

3. Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft hat gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR die unübertragbare und unentziehbare Aufgabe, die Organisation der Unternehmung festzulegen. Dazu gehört die Umschreibung der zentralen Stellen, deren Verhältnis untereinander sowie die Definition der einzelnen Aufgabenbereiche und Pflichten (Watter/Roth Pellanda, Basler Kommentar, 5. A. 2016, Art. 716a OR N 10).

V. Relevanter Sachverhalt und Beweiswürdigung

1. Die F. \_\_\_\_\_ AG bezweckt den Handel, Kauf, Verkauf von Kunstgegenständen und Luxusgütern aller Art, insbesondere aber die Vermietung von Luxus- und Sportwagen an Drittpersonen (act. 1/5). Geschäftsführer und eingetragener Verwaltungsrat ist H. \_\_\_\_\_ (act. 2/3 Frage 6). Der Beschuldigte war während der relevanten Zeitperiode bei der F. \_\_\_\_\_ AG angestellt (act. 2/3 Frage 7).

2. Das Fahrzeug mit den Kontrollschildern ZG XXXXX, ein Mercedes Benz C 63 AMG, war im relevanten Zeitraum auf die F. \_\_\_\_\_ AG eingelöst (act. 1/1). Am 9. März 2020 verfügte das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug, dass der F. \_\_\_\_\_ AG der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder ZG XXXXX entzogen werden und dass diese dem Strassenverkehrsamt innert fünf Tagen abzugeben sind (act. 1/2). Gemäss Sendungsverlauf der Post wurde die Verfügung der F. \_\_\_\_\_ AG am 12. März 2020 zugestellt (act. 1/3). Mit Schreiben vom 20. März 2020 beauftragte das Strassenverkehrsamt die Zuger Polizei mit dem Einzug der erwähnten Kontrollschilder (act. 1/4).

3.1 An seiner Einvernahme durch die Zuger Polizei vom 14. April 2020 führte der Beschuldigte aus, er habe die Entzugsverfügung vom 9. März 2020 erhalten, diese jedoch erst ca. Anfang April geöffnet. Er sei der Fahrzeugverantwortliche des Personenwagens ZG XXXXX

Seite 10/20 gewesen. Er sei sich seiner Schuld bewusst, doch dass die Zahlung ausblieb, sei absolut nicht absichtlich gewesen. Es sei vergessen gegangen; vermutlich habe er aufgrund zu vieler Ablagefächer den Überblick verloren (act 2/1).

3.2 Am 19. Oktober 2020 wurde der Beschuldigte staatsanwaltschaftlich einvernommen. Auf die Frage, weshalb er als verantwortliche Person der F. \_\_\_\_\_ AG der Entzugsverfügung keine Folge geleistet habe, antwortete der Beschuldigte, er sei nicht verantwortlich gewesen; er habe keine

Postvollmacht, keine Kontovollmacht gehabt und die Rechnung habe nicht auf seinen Namen gelautet. Auf die Frage, weshalb er sich an der polizeilichen Einvernahme als Fahrzeugverantwortlicher bezeichnet habe, meinte der Beschuldigte sodann, er habe dies gesagt, weil er ein Burn-Out gehabt und alles hinter sich haben wollen. Er habe keine Ahnung, was mit der Post passiert sei; er habe einfach irgendetwas gesagt. Die Post des Strassenverkehrsamtes sei an H. \_\_\_\_\_ gegangen (act. 2/2). 3.3 Anlässlich der Hauptverhandlung der Vorinstanz verweigerte der Beschuldigte in der Sache die Aussage (SE GD 13). 3.4 Im Rahmen der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte auf Befragung durch die Verfahrensleitung aus, er wisse auch nicht, weshalb er die erwähnten Arztzeugnisse erst im Berufungsverfahren eingereicht habe. Ihm sei damals ein viereckiger Metallkasten auf den Zeh gefallen, aber ob dieser Unfall im Zusammenhang mit seinem Burn-Out gestanden habe, könne er nicht sagen. Er sei erst anfangs April wieder im Büro gewesen. Zwischen dem 12. März 2020 und anfangs April 2020 sei er nicht im Büro gewesen, dies könne er mit Sicherheit sagen. Bei der F. \_\_\_\_\_ AG sei er für den Verkauf von Fahrzeugen verantwortlich gewesen. Als er anfangs April wieder ins Büro gekommen sei, habe der fragliche Brief bereits geöffnet auf seinem Schreibtisch gelegen. Dies sei ein Schock gewesen. Das Fahrzeug mit der Nummer ZG XXXXX habe er gefahren. Er habe sich aber nicht als Fahrzeugverantwortlichen betrachtet. Er sei nur für das Tanken und den Kundendienst verantwortlich gewesen und wenn ein Kunde gekommen wäre, wäre das Fahrzeug verkauft worden. Während der relevanten Zeitperiode sei H. \_\_\_\_\_ dafür verantwortlich gewesen, die an die F. \_\_\_\_\_ AG adressierte Post zu öffnen. Er, der Beschuldigte, habe keinen Briefkastenschlüssel gehabt. Und H. \_\_\_\_\_ sei auch für alles Administrative zuständig gewesen. Es sei absolut nicht sein Verantwortungsbereich gewesen, die Post zu öffnen. Wann genau anfangs April er ins Büro gekommen sei, könne er nicht sagen, aber es sei vor dem 16. April gewesen (OG GD 10).

#### **E. 4**

Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung "des angeklagten Sachverhalts" aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Ein Verweis erscheint bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beigespflichtet wird (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Der schlichte Verweis auf die Begründung der Vorinstanz gemäss dieser Bestimmung ist indes unzulässig, wenn gerade diese Begründung

Seite 5/20 als unzutreffend gerügt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_183/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 1). Falls das Gericht nachfolgend in diesem Sinne von der Verweisungsmöglichkeit Gebrauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht mehr separat aufgeführt. II. Allgemeines zur Beweiswürdigung 1. Der Richter würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Er hat weder Beweisregeln noch einen numerus clausus der Beweismittel zu beachten, sondern soll einzig nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält. Er ist dabei, wie erwähnt, an den in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung (Art. 9 Abs. 1; Art. 350 StPO), und auch nicht an die Anträge der Parteien. Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln

und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten. Dabei sind sie freilich nicht nur der eigenen Intuition verpflichtet, sondern auch an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1).

2.1 Nach Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen "der angeklagten Tat" erfüllt sind. Diese Bestimmung operationalisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung ("in dubio pro reo"). Sie verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1).

2.2 Der vorerwähnte "In-dubio-Grundsatz" wird indessen erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind. Insoweit stellt er gerade keine Beweiswürdigungsregel dar. Im Falle einer uneinheitlichen, widersprüchlichen Beweislage muss das Gericht die einzelnen Gesichtspunkte gegeneinander abwägen und als Resultat dieses Vorgangs das Beweisergebnis feststellen. Eine tatbestandsmässige, zum Schuldspruch beitragende Tatsache ist rechtserheblich festgestellt, sobald das Gericht erkennt, dass die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses nicht ernsthaft zu bezweifeln ist. Die freie Beweiswürdigung ermächtigt den Richter schon bei vernünftig scheinenden Zweifeln an der Schuld des Angeklagten, diesen freizusprechen. Mit Blick auf die Ausprägung des In-dubio-Grundsatzes als Beweislastregel muss ein Sachverhalt nach Überzeugung des Gerichts umgekehrt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt sein, damit er dem Beschuldigten zur Last gelegt werden kann. Die "In-dubio-Regel" ist mithin eine Anforderung zum Beweismass. Für die richterliche Überzeugung ist ein jeden vernünftigen Zweifel ausschliessendes Urteil eines besonnenen Seite 6/20 und lebenserfahrenen Beobachters erforderlich. Ein im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO relevanter Zweifel kann sich nicht nur aus dem Ergebnis der Beweiswürdigung bezüglich des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins eines Lebenssachverhalts ergeben. Das Beweisergebnis kann auch darum zweifelhaft sein, weil es durch ernsthaft in Betracht fallende Sachverhaltsalternativen relativiert wird (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2-4).

3. Eine beschuldigte Person ist direkt vom Strafverfahren betroffen und hat daher grundsätzlich ein - durchaus legitimes - Interesse daran, Geschehnisse, Abläufe, Sachverhalte, Begebenheiten, etc. in einem für sie günstigeren Licht zu schildern bzw. eine Situation beschönigend darzustellen, da sie im Falle einer Verurteilung mit Nachteilen im Sinne einer Sanktion zu rechnen hat. Dies allein bedeutet jedoch noch nicht, dass ihre Aussagen per se weniger glaubhaft wären als diejenigen von Drittpersonen. Sie sind aber unter diesem Gesichtspunkt und eingedenk der Interessenslage mit der notwendigen Vorsicht zu werten.

#### **E. 4.1**

Der Entschädigungsanspruch folgt dem Kostenspruch. Die Entschädigung der amtlichen (Art. 135 Abs. 1 StPO) wie auch der erbetenen Verteidigung richtet sich nach dem

Anwaltstarif des Kantons Zug. Gestützt auf § 2 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif (BGS 163.4; AnwT) sind die Honorare der Rechtsanwälte innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach der Schwierigkeit des Falls sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen. Für den Bereich der Strafsachen wird in § 15 AnwT präzisiert, dass sich das Honorar nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts bemisst (Abs. 1), wobei der Stundenansatz in der Regel CHF 220.00 beträgt (Abs. 2). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B\_264/2016 vom 8. Juni 2016 E. 2.4.1 m.H.).

#### **E. 4.2**

Der erbetene Verteidiger beantragte an der Berufungsverhandlung, den Beschuldigten nach richterlichem Ermessen angemessen für die Ausübung seiner Verfahrensrechte zu entschädigen. Der Beschuldigte ist, nachdem er freigesprochen wird, entsprechend für die Kosten im Zusammenhang mit seiner erbetenen Verteidigung im vorinstanzlichen Hauptverfahren sowie im Berufungsverfahren mit insgesamt pauschal CHF 2'500.00 zu entschädigen. Dieser durch das Gericht ermessensweise festgesetzte Betrag basiert auf einem geschätzten Aufwand von gut zehn Stunden und einem - der nicht allzu komplexen Fallstruktur entsprechenden - Stundensatz für die Verteidigungsarbeit von CHF 220.00.

Seite 20/20 Urteilsspruch

#### **E. 4.2.1**

An der Berufungsverhandlung führte die Verteidigung zusammengefasst aus, die Vorinstanz habe festgestellt, dass dem Beschuldigten nachgewiesen werden müsse, die Entzugsverfügung bis zum 17. März 2020 gesehen zu haben, da die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorwerfe, die Entzugsverfügung "zeitgerecht" gesehen zu haben. Aufgrund der Beweislage habe die Vorinstanz dies nicht feststellen können. So habe die Verteidigung aufgezeigt, dass der Beschuldigte die Entzugsverfügung erstmals am 3. April 2020 zur Kenntnis genommen habe. Vor diesem Hintergrund habe die Vorinstanz eine neue Grundlage für ihren Schuldspruch geschaffen und den Schuldspruch damit begründet, dass der Beschuldigte für das Durcheinander bei der F. \_\_\_\_\_ AG verantwortlich gewesen sei, mit dem Öffnen des Couverts zugewartet und vermutlich den Überblick verloren habe. Von diesen Sachverhaltsumständen sei in der Anklageschrift mit keinem Wort die Rede. Solche Behauptungen seien auch sinnwidrig, da der Beschuldigte ein einfacher Angestellter ohne jede förmliche Funktion gewesen sei. Die Post sei immer von H. \_\_\_\_\_, dem allein verantwortlichen Geschäftsführer, entgegengenommen worden.

#### **E. 4.2.2**

Die Vorinstanz habe zum Anklagegrundsatz festgehalten, dass die Anklageschrift bei einem Fahrlässigkeitsdelikt die Umstände anzugeben habe, nach welchen das Verhalten des Täters als unvorsichtige Pflichtwidrigkeit erscheine. Trotzdem habe die Vorinstanz das Anklageprinzip mit der Begründung ausgehebelt, es handle sich nur um ein Bagatelldelikt, dem Beschuldigten sei klar gewesen, was ihm vorgeworfen werde und schliesslich sei es die Sache des Gerichts den Sachverhalt verbindlich festzustellen. In der Anklageschrift würden schlicht keine Umstände angegeben, welche die bei einem Fahrlässigkeitsdelikt

vorausgesetzte Pflichtwidrigkeit und die Voraussehbarkeit des tatbestandsmässigen Erfolges umschreiben würden. Vielmehr werde einzig und allein behauptet, der Beschuldigte habe die Entzugsverfügung "zeitgerecht" gesehen. Die Vorinstanz habe sich in willkürlicher Weise ein neues Anklagefundament gezimmert.

#### **E. 4.2.3**

In tatsächlicher Hinsicht sei erstellt, dass die Entzugsverfügung vom 9. März 2020 von H.\_\_\_\_\_ entgegengenommen und geöffnet worden sei. Sofern die Vorinstanz festhalte, den Aussagen von H.\_\_\_\_\_ sei nicht zu entnehmen, dass er die Verfügung erhalten und geöffnet habe, sei dies eine willkürliche Feststellung. Der Beschuldigte sei während der Seite 16/20 relevanten Zeitperiode nicht im Büro gewesen und dort erst wieder anfangs April erschienen. Erst die Ehefrau des Beschuldigten habe diesen daran erinnert, dass er aufgrund eines Unfalls krankgeschrieben gewesen sei. Für das von der Vorinstanz angesprochene postalische Durcheinander sei der Beschuldigte in keiner Weise verantwortlich gewesen (OG GD 10/2). 5. In der Anklageschrift vom 26. Mai 2021 wurde die erste Tatvariante von Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG umschrieben, d.h. dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, die fraglichen Nummernschildern trotz zeitgerechter Kenntnisnahme aus Unachtsamkeit nicht retourniert zu haben. 6. Die Vorinstanz stützte ihren Schuldspruch auf die Aussage des Beschuldigten vom 14. April 2020 und hielt fest, dass dem Beschuldigten die fehlende (rechtzeitige) Kenntnisnahme der erwähnten Verfügung vorzuwerfen sei (OG GD 1 S. 12 Ziff. 4.5.2). Damit sprach die Vorinstanz den Beschuldigten wegen eines Verstosses gegen die zweite Tatvariante von Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG schuldig. Diese Variante der fahrlässigen Tatbegehung wird in der Anklageschrift aber nicht beschrieben, fehlen doch jegliche Ausführungen dazu, inwiefern die fehlende rechtzeitige Kenntnisnahme seitens des Beschuldigten diesem angelastet werden kann bzw. inwiefern dadurch eine Pflichtwidrigkeit seinerseits begründet werden könnte. So fehlen in der Anklageschrift Angaben dazu, weshalb der Beschuldigte eine Pflicht gehabt hätte, den an die F.\_\_\_\_\_ AG adressierten Brief zu öffnen. Entsprechend ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte der Anklageschrift nicht entnehmen konnte, was ihm von der Vorinstanz konkret vorgeworfen wurde bzw. weswegen er von dieser verurteilt wurde. Dies verunmöglichte die Vorbereitung einer effektiven Verteidigung hinsichtlich des ergangenen Schuldspruchs. Denn wenn dem Beschuldigten in der Anklageschrift konkret die fehlende Kenntnisnahme der Entzugsverfügung vorgeworfen worden wäre, dann hätte er sich in der Verteidigung darauf konzentrieren können, darzulegen, dass er keine Pflicht gehabt hat, die an die F.\_\_\_\_\_ AG adressierte Post zu öffnen, und dass die diesbezügliche Unterlassung entsprechend keine Pflichtwidrigkeit seinerseits begründen kann. Den Beschuldigten wegen der zweiten Tatvariante von Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG schuldig zu sprechen, d.h. weil er keine rechtzeitige Kenntnis von der entsprechenden Verfügung erhalten hat, ihm die fehlende rechtzeitige Kenntnisnahme aber als Sorgfaltspflicht vorgeworfen werden kann, fällt deshalb ausser Betracht, da ihm dieses Verhalten in der Anklageschrift nicht vorgeworfen wurde. Der Schuldspruch der Vorinstanz verletzt das Anklageprinzip. 7. Der guten Ordnung halber ist festzuhalten, dass die zweite Tatvariante von Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG auch materiell nicht erfüllt ist, da dem Beschuldigten die fehlende Kenntnisnahme der Verfügung nicht vorgeworfen werden könnte. Denn das Öffnen der an die F.\_\_\_\_\_ AG adressierten Post fiel in die Zuständigkeit von H.\_\_\_\_\_. Zudem war das fragliche Fahrzeug auf die F.\_\_\_\_\_ AG eingelöst. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschuldigte für dieses Fahrzeug primär verantwortlich gewesen sein soll, war er doch zu

keinem Zeitpunkt Organ der F.\_\_\_\_\_ AG.

### **E. 4.3**

Mit der vorgenannten E-Mail übermittelte H.\_\_\_\_\_ der Staatsanwaltschaft einen Leasingvertrag der I.\_\_\_\_\_ Bank vom 22. Mai 2019, der den Beschuldigten als Leasingnehmer und die F.\_\_\_\_\_ AG als "Lieferant" ausweist (act. 2/4/1). Ebenfalls findet sich eine Rechnung für den Verkauf des fraglichen Fahrzeugs von der I.\_\_\_\_\_ Bank an die F.\_\_\_\_\_ AG (act. 2/4/4) sowie ein Auszug des auf die F.\_\_\_\_\_ AG lautenden Fahrzeugausweises mit dem Hinweis 178 "Halterwechsel verboten" (act. 2/4/6). Sodann liegt ein Kaufvertrag zwischen der F.\_\_\_\_\_ AG und dem Beschuldigten vom 22. Mai 2019 betreffend das fragliche Fahrzeug vor (act. 2/4/7). Gemäss einem VIACAR-Auszug fand am 3. April 2020 sodann ein Telefonat zwischen dem Beschuldigten und dem Strassenverkehrsamt betreffend die Verkehrssteuer für das fragliche Fahrzeug statt (act. 2/4/8).

Seite 12/20

### **E. 5**

Mit Eingabe vom 25. November 2021 übermachte die Verteidigung dem Gericht drei Arztzeugnisse vom 28. Februar, 9. März und 23. März 2020, in welchen dem Beschuldigten eine 100 %-ige Arbeitsunfähigkeit vom 28. Februar bis zum 16. April 2020 attestiert wird (OG GD 4/1-3). Der Verteidiger führte in der entsprechenden Eingabe aus, die Arztzeugnisse würden belegen, dass der Beschuldigte nicht nur am Tag der Zustellung der Entzugsverfügung am 12. März 2020 nicht im Büro gewesen sei, sondern auch nicht zuvor oder in den Folgetagen. Er habe Ende Februar 2020 einen Unfall erlitten; ein grosser Aktenbehälter mit einer Metallkante sei ihm auf den Fuss gefallen, was eine kurzfristige Hospitalisation mit Operation zur Folge gehabt habe (OG GD 4). 6.1 Vorab ist zu konstatieren, dass sich die beiden vom Beschuldigten im Vorverfahren gemachten Aussagen grösstenteils diametral widersprechen. In einem Punkt stimmen die Aussagen des Beschuldigten aber überein, führte er doch zwei Mal aus, den fraglichen Brief erst im April gesehen zu haben. Angesichts des ansonsten äusserst widersprüchlichen Aussageverhaltens des Beschuldigten ist diese überraschende Übereinstimmung seiner Aussagen als ein starkes Indiz für deren Glaubhaftigkeit zu werten. Zudem hat auch H.\_\_\_\_\_ dieses Sachverhaltselement an seiner Einvernahme bestätigt. Schliesslich hat der Beschuldigte auch an der Berufungsverhandlung erneut dargelegt, dass er den Brief erst anfangs April gesehen habe, als er wieder ins Büro gekommen sei. Dabei präzisierte er allerdings, dass der Brief zu diesem Zeitpunkt bereits geöffnet auf seinem Schreibtisch gelegen habe. Entsprechend ist darauf abzustellen und davon auszugehen, dass der Beschuldigte den fraglichen Brief erst im April 2020 zur Kenntnis genommen hatte. 6.2 Zudem gilt es Folgendes festzuhalten: Wenn der F.\_\_\_\_\_ AG am 12. März 2020 ein an die Gesellschaft adressierter Brief zugestellt wurde, war gemäss übereinstimmender Aussage des Beschuldigten und H.\_\_\_\_\_ "in der Regel" Letzterer dafür verantwortlich, diesen zu öffnen. Sofern H.\_\_\_\_\_ die an die F.\_\_\_\_\_ AG adressierte Post nicht selbst hätte öffnen wollen, wäre es seine Pflicht als Geschäftsführer und Verwaltungsrat gewesen, dafür zu sorgen, dass sich jemand anderes darum kümmert. Es gibt keine Erklärung, weshalb der Beschuldigte eine Pflicht gehabt haben sollte, die an die F.\_\_\_\_\_ AG adressierte Post zu öffnen. 7.1 Hinsichtlich der Frage nach der Verantwortlichkeit des Beschuldigten für das fragliche Fahrzeug stellte die Vorinstanz u.a. auf die Aussage des Beschuldigten an seiner

Einvernahme vom 14. April 2020 ab. Diese Aussage kommt in Bezug auf den Aspekt der Haltereigenschaft einem Geständnis nahe, bezeichnet sich der Beschuldigte doch einerseits als "Fahrzeugverantwortlicher" des in Frage stehenden Motorfahrzeuges, andererseits gibt er auch unumwunden zu, den Brief des Strassenverkehrsamtes erhalten aber aufgrund des verlorenen Überblicks erst Anfang April geöffnet zu haben. Diese Aussagen hat der Beschuldigte sodann an seiner Einvernahme vom 19. Oktober 2020 – abgesehen vom Zeitpunkt der Öffnung des Briefes – grösstenteils widerrufen. An der Berufungsverhandlung hielt der Beschuldigte fest, er habe das Fahrzeug zwar gefahren, sei aber nicht der Fahrzeugverantwortliche gewesen. Ob auf ein Geständnis abgestellt werden kann, das später zurückgezogen wird, ist eine Frage der Beweiswürdigung (Urteil des Bundesgerichts 6B\_651/2021 E. 4.3.2). Vorliegend

Seite 13/20 gibt es einige Indizien, welche das "Geständnis" bzw. die Einräumung einer gewissen Schuld des Beschuldigten als glaubhaft erscheinen lassen, während andere Umstände dagegensprechen. Hinsichtlich der Frage nach der Verfügungsgewalt über das Fahrzeug finden sich insbesondere in den von H. \_\_\_\_\_ eingereichten Unterlagen verschiedene diesbezügliche Indizien. So hat die F. \_\_\_\_\_ AG das fragliche Fahrzeug offenbar bereits am 22. Mai 2019 an den Beschuldigten verkauft (act. 2/4/7). Auch der Vermerk im VIACAR- Auszug, gemäss welchem der Beschuldigte am 3. April 2020 die Verkehrssteuer für das Fahrzeug bezahlt hat, deutet auf eine Haltereigenschaft des Beschuldigten hin. Auf der anderen Seite ist unbestritten, dass das fragliche Fahrzeug während der gesamten relevanten Zeitperiode auf die F. \_\_\_\_\_ AG eingelöst war (act. 1/1). Zudem wurde am 23. März 2019 – ein Tag nach dem angeblichen Verkauf des Fahrzeugs an den Beschuldigten – die F. \_\_\_\_\_ AG (erneut) als Lenker/Halterin des Fahrzeugs im Fahrzeugausweis eingetragen. Dies spricht dafür, dass der Vertrag vom 22. Mai 2019 nur simuliert war und der Beschuldigte nie das Eigentum an dem fraglichen Fahrzeug erlangen sollte. Schliesslich zeigt auch die Tatsache, dass das Fahrzeug nach dem Ausscheiden des Beschuldigten in der F. \_\_\_\_\_ AG verblieb, dass es sich bei dem Kaufvertrag wohl um einen simulierten Vertrag handelte. 7.2 Sodann sind die Aussagen von H. \_\_\_\_\_ einer Würdigung zu unterziehen. Dabei ist vorab zu konstatieren, dass die F. \_\_\_\_\_ AG gemäss den Aussagen von H. \_\_\_\_\_ offenbar über keine klare interne Organisation insb. auch betreffend Post verfügte. Der Umstand, dass H. \_\_\_\_\_ die Verantwortungsbereiche des Beschuldigten nicht klar benennen und von den seinigen abgrenzen konnte, zeigt, dass er als Verwaltungsrat der F. \_\_\_\_\_ AG die einzelnen Aufgabenbereiche und Pflichten des Beschuldigten nicht klar definierte und damit seinen Pflichten als Verwaltungsrat nach Art. 716a Abs. 1 Ziff. 2 OR nur ungenügend nachkam. Die Aussagen von H. \_\_\_\_\_ sind sodann auch äusserst widersprüchlich, führte er doch aus, der Beschuldigte habe keine Befugnis gehabt, Rechnungen für die F. \_\_\_\_\_ AG zu bezahlen, während er zugleich nicht sagen konnte, wer jeweils Rechnungen für Versicherungen eines Fahrzeuges der F. \_\_\_\_\_ AG bezahlt habe. Auch seine explizite Bestätigung, dass er sich um die Versicherungszahlungen betreffend die auf die Gesellschaft lautenden Fahrzeuge gekümmert habe, ist nur schwer mit seiner zuvor geltend gemachten Unwissenheit in Einklang zu bringen (act. 2/3). 7.3 Schliesslich führte H. \_\_\_\_\_ in seiner E-Mail vom 11. Januar 2021 – entgegen seiner vorherigen Aussagen – aus, der Beschuldigte sei für das fragliche Fahrzeug und die anfallenden Kosten verantwortlich gewesen (act. 2/4). Das in besagter E-Mail zum Vorschein kommende Mitteilungsbedürfnis H. \_\_\_\_\_ kontrastiert zudem auffallend mit seinen spärlichen Auskünften anlässlich seiner mündlichen Einvernahme vom 1. Dezember 2020, an welcher

er zwischenzeitlich gar überhaupt nichts mehr sagen wollte. Auch ist zu bedenken, dass H. \_\_\_\_\_ ein handfestes Interesse daran hatte, die ursprüngliche Aussage des Beschuldigten, nach welcher dieser der "Fahrzeugverantwortliche" des Mercedes Benz C 63 AMG gewesen sei, zu bestätigen, da ansonsten nur er selbst als Halter dieses Fahrzeuges in Frage kommen würde und so ggf. ihm eine Nachlässigkeit vorgeworfen werden könnte. 7.4 Vor diesem Hintergrund ist zu konstatieren, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Verfügungsgewalt über das fragliche Fahrzeug nicht rechtsgenügend erstellt ist. Gemäss Seite 14/20 dem Grundsatz "in dubio pro reo" ist von dem für den Beschuldigten günstigeren Sachverhalt auszugehen, was bedeutet, dass er – entgegen seiner ersten Aussage – nicht als Fahrzeugverantwortlicher im rechtlichen Sinne gelten kann.

### **E. 8**

In der Anklageschrift wird dem Beschuldigten ein Verhalten vorgeworfen, welches ggf. unter der ersten Tatvariante von Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG subsumiert werden könnte. So wird dem Beschuldigten sinngemäss zu Last gelegt, Kenntnis von der Entzugsverfügung bzw.

Seite 17/20 Rückgabeaufforderung gehabt, es aber sorgfaltswidrig unterlassen zu haben, Ausweis und Kontrollschild fristgerecht zu retournieren. Aus der von der Staatsanwaltschaft gewählten Formulierung geht zwar nicht eindeutig hervor, wann genau der Beschuldigte die Entzugsverfügung gesehen haben soll, sondern nur, dass dies "zeitgerecht" geschehen sein solle. Auch die Pflichtwidrigkeit wird von der Staatsanwaltschaft mit der geltend gemachten "Unachtsamkeit" nur ungenau umschrieben. Angesichts der auch von der Vorinstanz zutreffend zitierten Rechtsprechung, gemäss welcher bei Bagatelldelikten weniger hohe Anforderungen an das Akkusationsprinzip zu stellen sind, genügt die Anklageschrift aber in Bezug auf die erwähnte erste Tatvariante den Anforderungen von Art. 9 Abs. 1 StPO (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1401/2016 vom 24. August 2017 E. 1.4.1).

### **E. 9**

Angesichts der durchgeführten Beweiswürdigung und der Feststellung des relevanten Sachverhaltes ist allerdings zu konstatieren, dass (auch) diese Tatvariante klarerweise nicht erfüllt ist. Wie gezeigt, hat der Beschuldigte den Brief erst im April 2020 gesehen, so dass von einer zeitgerechneten Kenntnisnahme keine Rede sein kann. Zudem war der Beschuldigte vom 27. Februar 2020 bis 16. April 2020 erwiesenermassen arbeitsunfähig. Er war folglich nicht im Büro und konnte nur schon deswegen die nicht an ihn, sondern an seinen Arbeitgeber adressierte Verfügung gar nicht "zeitgerecht" zur Kenntnis nehmen.

### **E. 10**

Stellt sich heraus, dass der Anklagegrundsatz verletzt wurde, wird die Anklage im erstinstanzlichen Verfahren gemäss Art. 329 Abs. 2 StPO zurückgewiesen. Die Verletzung des Anklagegrundsatzes führt folglich in der Regel im erstinstanzlichen Hauptverfahren weder zu Nichteintretensbeschlüssen noch zu Freisprüchen (Niggli/Heimgartner, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 9 StPO N 62). In der Lehre ist allerdings umstritten, wie vorzugehen ist, wenn die Verletzung des Anklagegrundsatzes erst im Berufungsverfahren festgestellt wird. Insbesondere ist unklar, ob das Berufungsgericht die Anklageschrift direkt an die Staatsanwaltschaft zurückweisen kann. Andere Stimmen in der Lehre plädieren denn auch dafür, dass ein Entscheid aufzuheben ist, wenn das Akkusationsprinzip verletzt ist

(Wohlers, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 9 StPO N 23). Im vorliegenden Fall ist auf die letztgenannte Lehrmeinung abzustellen, denn der Tatbestand von Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG ist auch in materieller Hinsicht nach beiden Tatvarianten klar nicht erfüllt.

## **E. 11**

Im Endergebnis ist der Beschuldigte mithin vom Vorwurf des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG freizusprechen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kostenverlegung im Strafprozess folgt dem Grundsatz, wonach die Kosten trägt, wer sie verursacht hat. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für

Seite 18/20 die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a), Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b) sowie eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (lit. c). 2.1 Der beschuldigten Person können nach Art. 426 Abs. 2 StPO die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (Urteil des Bundesgerichts 6B\_287/2021 vom 11. November 2021 E. 1.2.3). Dazu gehört auch das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben gemäss Art. 2 ZGB, wobei dieses Gebot nicht als allgemeine Vermögensschutznorm herangezogen werden kann. Der Grundsatz von Treu und Glauben kommt nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen als Haftungsgrundlage im Sinn von Art. 41 Abs. 1 OR zur Anwendung (BGE 130 II 345 E. 2.2). Die Verfahrenskosten müssen mit dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten in einem adäquat-kausalen Zusammenhang stehen. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. 2.2 Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte an seinen beiden Einvernahmen zwei sich diametral widersprechende Schilderungen der Ereignisse präsentiert. Während seine Aussagen an der Einvernahme vom 14. April 2020 einer Art Geständnis nahekam, revidierte er diese Äusserungen an seiner zweiten Einvernahme vom 19. Oktober 2020 praktisch vollständig – bis auf die Tatsache, dass er den Brief erst im April 2020 geöffnet

hat. Doch obwohl sich die erste Aussage des Beschuldigten als grösstenteils falsch erwiesen hat, kann ihm nicht vorgeworfen werden, die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert zu haben. Denn für das Öffnen der an die F. \_\_\_\_\_ AG adressierten Briefe war H. \_\_\_\_\_ zuständig, wie dieser selbst ausführte. Entsprechend kann dem Beschuldigten die Einleitung des Strafverfahrens – welches es bei einer rechtzeitigen Durchsicht der Post wohl nicht gegeben hätte – nicht angelastet werden. Für die speditive Erledigung des Verfahrens waren die widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten sodann zwar sicherlich nicht dienlich. Die Einleitung des Strafverfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt zu haben, kann ihm unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Probleme aber trotzdem nicht angelastet werden. Mithin fällt eine Kostentafelung gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO ausser Betracht. Die Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Hauptverfahrens sind auf die Staatskasse zu nehmen.

Seite 19/20 3.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich wiederum nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). 3.2 Der Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren, wird seine Berufung doch gutheissen. Bei zutreffender Rechtsauslegung hätte der Freispruch bereits durch die Vorinstanz erfolgen können. Entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.